UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

XLV. Kurfürst Friedrich findet den Ordensvogt der Neumark mit Grüneberg, Mohrin und einem Hofe in Königsberg von seinem Amte ab, am 29. März 1453.

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55515

Visual Library

alle gebrauchen, vnd wir Rathmanne zu Königsberg der Stadt Secret wissentlich an diesen Brief hängen lassen, der gegeben vnd geschrieben ist nach der Geburth Christi Jesu vnsers Herrn im Vierzehnhundert zwey vnd Funfzigsten Jahre, des Montages nach dem Sontage Letare.

Aus dem Zehden'schen Copialbuche.

XLV. Kurfürst Friedrich findet den Ordensvogt der Neumark mit Grüneberg, Mohrin und einem Hofe in Königsberg von seinem Amte ab, am 29. März 1453.

Wir Friederich, von Gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., bekennen offentlich mit diesem Brieffe vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen, als wir denn von Verwilligung vnd Geheiss wegen Vnsers besundern Freundes des hoemeisters in Preuszen die Newemarck uber Oder eingenomen vnd die wirdigen hern Christoffel Eglinger, deutsches Ordens, als einen Voigt solchs Landes der Neumarck gefunden haben vnd das vns solche Vogtie von ihn abgetreten worden, haben wir Vns mit demselben hern Christoff Eglinger vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen also vertragen, dass er zu seinen Leibe haben, besitzen vnd gebruchen sol den hoff zu Grunenberge mit den Gütern datzu gehorende, die der Güstebiesen gewesen sint, mit aller Gerechtigkeit vnd allen Angefällen vnd das Stadtlein Morin mit allen seinen Zugehörungen vnd datzu den hoff in Vnser Stadt Königsberg, doch also, dass er den in gewöhnlichen Baw halde, vnd wen Wir komen, dass Wir den husung darin mit den Vnsern haben: vnd wenn er nach Schickung Gottes von Todeswegen abgehen wird, so sollen dan alle solche Zinse, Rente vnd Güter mit dem Hof obenberuhrt mit allen andern seinen Gut, das er haben wird, sunder Idermann jnsage vnd Verhindernus gantz vnd gar an Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen komen vnd gevallen, ohn geverde. Wurde auch ein hoemeister deutsches ordens vor sinem Tode durch sein Schrifft ihn von solchen Gütern fodern vnd abeschreiben, denn sol er solche Güter räumen vnd Vns die abtreten vnd nach des hoffmeisters Schrifft sich fügen vnd schicken an die Orte, da er bescheiden wird; doch so mag er dennoch ein Jar nach solchem Abschreiben sich solcher Güter gebrauchen vnd in solchem jar das seine verkauffen vnd das furder nach seinem besten vnd Willen schicken, wo ihm das am bequemsten seyn wird. Dieweil er auch sulche Guter inne hat, sol er Vns, Vnsern Erben vnd Nachkomen damit getrewe vnd gewertig seyn ohn geuerde vnd Vns davon dinen, wenn Wir ihn darum selber schreiben, vnd sust nicht: vnd wenn er Vns also zu Dinst ist, sollen Wir ihm vor Schaden stehen vnd ausrichtung thun, immaszen andere Vnsern Mannen. Wurde sich Vnser Sach auch also angeben, dass Vnsere her vnd lieber bruder der konig von Polen den genanten Christoph Eglinger in solchen landen nicht leiden wolt, denn sollen vnd mogen Wir ihm so viel Guts vnd iahrlicher zinse in Vnsern Landen geben vnd ihn damit vergnugen, dass er dieselben denn haben vnd in seinem Leben besitzen mag, immassen oben beruhrt. Vnd wenn Wir denn also getahn vnd ihn mit andern gutern vergnüget haben, denn sol er Vns, Vnsern Erben vnd Nachkomen den hoff zu Grunenberge mit allen Gutern vnd Zugehörungen, das Stadtlein Morin vnd den hoff zu Königsberge mit allen Zugehörungen obengeschrieben gentzlich abtreten vnd

das Land Neuenmarck damit räumen ohne Geuerde. Auch ſollen vnd wollen Wir ihn trewlich ſchutzen vnd ſchirmen vnd Niemand, der zu ihm zu ſprechen hat oder zu ſprechen gewönne, geſtaten oder vergonnen, daſz er vor keinem gerichte oder vor jemands anders dorffe antwerten oder komen, denn alleine vor Vns vnd Vnſer Rathe. Der gnante herr Chriſtoffel Eglinger ſol auch bey ſich haben vnd halten von ſolchen Gutern Her Simon Schlegel, ſinen Cumpan, vnd ihn ſein Lebtage mit Kleidung, Eſſen vnd Trincken vnd ander redlicher Noturfft nach redlicher Wiſe vſshalten vnd vorſorgen ohne Gefehrde. Vnd were, das der obgenannte her Simon Schlegel des genanten hern Chriſtoffel Eglingers Tod geleben wurde, ſo haben Wir ihm von beſunder Gnaden vnd Gunſt wegen gegonnet vnd gonnen mit Krafft dieſes brieues, daſs er in ſolchen obgnanten Gutern XX Schock Geldes iehrlicher zinſs ſein Lebtage behalten vnd ſich der zu ſeinem Leibe gebrauchen mag. Mit Vnſern anhangenden inſiegel verſiegelt vnd gegeben in Vnſer Stad Königsberg, am Donnerſtage nach dem heiligen Palm Tage, Anno domini MCCCCLIII.

Aus Dickmann's Urkunden-Sammlung des Königl. Geh. Staatsarchives und der Bresl. Universitäts-Bibliothek.

XLVI. Der Hochmeister des Deutschen Ordens befiehlt dem Vogt der Neumark, Grüneberg, Königsberg und Mohrin dem Kurfürsten Friedrich einzuräumen, am 2. Oktober 1455.

Wir Bruder Ludwig van Erlichshawſen, Homeiſtere Dewtſches Ordens, empieten den Erſamen vnd Geiſtlichen vnſern lieben in Got andechtigen Hern Criſtoffel Eglinger, Voit der Neuwenmarke, vnd Hern Slegel, ſeinem Compan, Dewtſches Ordens, vnſern Grus vnd alles Gut. Als euch der Hochgeborne Furſte Herre Friderich, Marggraffe zcu Brandemburgk etc., vnſer gnediger Herre, Vorſchreibunge uber etliche Guttere, als nemlich den Hoff Grünenberg, den Hoff zu Königsberg mit dem Stetichen Morin vnd andern Dorflern vnd Guttern, die ihr noch innehabet in der Neüwenmarke, als Sein Gnade nach vnſern Willen die Einnahme gethan hat vff vnſer abfordern nach lawte derſelbigen brieffe eüch doruber gegeben, Alſo fordern vnd ſchreiben wir euch ab von ſolichen Guttern mit diſſem kegenwertigen brieffe vnd gebiten euch bey Gehorſam, das ihr ſolich Gutter dem genanten vnſerm gnedigen Hern einrewmen, ihm der abtreten vnd ſeinen Gnaden den brief eüch doruber vorſchriben van ſtundt vnd ane Seümen widder geben wellet vnd des auch mit nichte vorhalden. Das iſt vnſere ganze vnd ernſte Meynunge. Geben zu Marienburg, am Donnerſtage nach Michaelis, im etc. fümf vnd ſumffzigiſten Jare, vnder vnſen angedruckten Inſigel.

Aus Gercken's Codex.